



Jagdpachtvertrag

Gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eigenjagdbezirk

über den

<p>Verpächter</p> <p>- nachfolgend „der Verpächter“, auch wenn es sich um mehrere Personen handelt.</p>	<p>Jagdgenossenschaft -vertreten durch den Jagdvorstand- (bitte alle Mitglieder des Vorstandes auflühren)</p> <p>Eigenjagdbesitzer/in</p> <p style="text-align: right;">jeweils Name, Vorname und Anschrift</p>
<p>Pächter</p> <p>- nachfolgend „der Pächter“, auch wenn es sich um mehrere Personen handelt.</p>	<p style="text-align: right;">jeweils Name, Vorname und Anschrift</p>
<p>§ 1 Jagdverpachtung</p>	<p>(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum oben angegebenen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.</p> <p>(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.</p> <p>(3) Dieser Vertrag erlischt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– bei einem Eigenjagdbezirk infolge des Ausscheidens einer Grundfläche der Jagdbezirk aufhört, ein selbstständiger Eigenjagdbezirk zu sein,– bei einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Jagdbehörde die Flächen durch bestandskräftige Verfügung einem oder mehreren der umliegenden Jagdbezirke angegliedert hat. <p>(4) Der Pächter kann den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß § 565 BGB kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.</p>

<p>§ 2 Verpachtete Flächen</p>	<p>(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird durch den als Anlage beigefügten Lageplan beschrieben. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.</p> <p>(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:</p> <p>(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa ha verpachtet.</p> <p>(4) Die Jagd auf den nachstehenden Flächen ist nachfolgenden Beschränkungen unterworfen:</p>
<p>§ 3 Abrundung</p>	<p>(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung treten ab folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:</p> <p>(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung scheiden ab folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:</p> <p>(3) Der Pachtpreis erhöht bzw. ermäßigt sich dementsprechend. Das dem Pächter in § 1 gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.</p>
<p>§ 4 Pachtzeit</p>	<p>(1) Die Pachtzeit beginnt mit dem 01.04..... und wird aufJahre festgesetzt; sie endet also am 31.03.....</p> <p>(2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines jeden Kalenderjahres.</p>
<p>§ 5 Pachtpreis</p>	<p>(1) Der Pachtpreis wird aufEuro, in Buchstaben Euro jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und kostenfrei an den Verpächter zu zahlen.</p> <p>BIC / IBAN :</p> <p>(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu rechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.</p>

<p>§ 6 Unter- und Weiterverpachtung, Jagderlaubnisscheine</p>	<p>(1) Die Unterverpachtung ist ◇ ausgeschlossen ◇ nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung durch die Jagdbehörde zulässig.</p> <p>(2) Der Pächter darf insgesamt höchstens Jagderlaubnisscheine zur Jagd auf Schalenwild ausstellen. Hierbei zählt der für einen angestellten Jagdaufseher erteilte Jagderlaubnisschein mit.</p> <p>(3) Außer den in Absatz 2 aufgeführten Jagderlaubnisscheinen können entgeltliche bzw. unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgestellt werden, die jedoch nicht zur Jagd auf Schalenwild berechtigen.</p> <p>(4) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in den Absätzen 1 bis 3 berechtigen den Verpächter nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur fristlosen Kündigung des Vertrages.</p>
<p>§ 7 Wildschadenersatz</p>	<p>Der Pächter ist zum Wildschadenersatz ◇ nicht ◇ in dem nach Bundesjagdgesetz und den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften dazu bestimmten Umfange ◇ entsprechend der in § 12 dieses Vertrages getroffenen Vereinbarung verpflichtet.</p>
<p>§ 8 Haftung</p>	<p>Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch im Falle von Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen.</p>
<p>§ 9 Kündigung</p>	<p>(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Pächter wiederholt oder grob gegen vertragliche Bestimmungen verstößt, oder 2. der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teils von mehr als 25 % des Pachtzinses länger als drei Monate in Verzug ist, oder 3. der Pächter einen Insolvenzantrag stellt bzw. ein Insolvenzantrag gestellt wurde. <p>(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende eines jeden Pachtjahres kündigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist, oder 2. der Pächter den im bestätigten oder festgesetzten Abschussplan vorgesehenen Abschuss von weiblichem Schalenwild zum dritten Male während der Pachtzeit nicht zu mindestens 80% erfüllt. <p>(3) Im Falle einer Kündigung nach Abs. 1 und 2 hat der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Insbesondere hat er die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.</p>
<p>§ 10 Ausscheiden eines Mitpächters</p>	<p>Sind mehrere Pächter an dem Jagdpachtvertrag beteiligt und ist der Vertrag auf Grund des § 13 BJagdG erloschen oder im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder ist einer der Mitpächter verstorben, so bleibt er mit den übrigen Mitpächtern bestehen.</p>

§ 11 Tod des Pächters	Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so gilt abweichend von § 21 des Niedersächsischen Jagdgesetzes folgendes:
§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen	
§ 13 Salvatorische Klausel	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen ihrem Sinn entsprechend durch rechtswirksame zu ersetzen.
§ 14 Gesetzliche Bestimmungen	Soweit in diesem Vertrag nicht abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
Datum und Unterschriften	Verpächter, Datum
	Pächter, Datum
Anzeige des Vertrages	Dieser Vertrag ist vom Pächter dem Landkreis Gifhorn, Jagdbehörde, Postfach 1360, 38516 Gifhorn anzuzeigen. Der Anzeige ist der Lageplan nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages und für jede Person eine Erklärung über die Jagdflächen beizufügen.
Bestätigung der Anzeige	Der vorstehende Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 BJagdG und § 20 NJagdG angezeigt worden. Beanstandungen werden ◇ nicht erhoben ◇ lt. Anlage erhoben ◇ bitte beachten Sie die Hinweise in der Anlage Gifhorn, den Landkreis Gifhorn Der Landrat Im Auftrage